Förderungsrichtlinie Photovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen 2024

§ 1 Ziele

(1) Zielsetzung dieser Förderungsrichtlinie ist der Ausbau der Stromerzeugung aus Photovoltaik in Vorarlberg zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen des Landes Vorarlberg gemäß der Landesstrategie „Energieautonomie+ 2030“.

(2) Parallel zu den energiepolitischen Zielsetzungen sollen für langfristige positive Wirkungen auch Zielsetzungen der Anpassung an den Klimawandel sowie der Sicherung der Biodiversität erreicht werden.

§ 2 Rechtsgrundlagen

(1) Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. https://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf

(2) Die Förderung wird für Wettbewerbsteilnehmer:innen auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften („ABL“) L 167 vom 30. Juni 2023 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) gewährt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Als versiegelte oder teilversiegelte Flächen gelten bebaute Oberflächen, die durchgehend bedeckt sind und diese Bedeckung kein Gebäude darstellt.

§ 4 Förderungsgegenstand

(1) Photovoltaikanlagen mit mindestens 20 kWp Modulspitzenleistung auf versiegelten oder teilversiegelten Flächen, die dadurch einer Doppelnutzung zugeführt werden, sofern diese Versiegelung bereits zwölf Monate vor Antragstellung vorgelegen hat.

(2) Förderbar sind demnach insbesondere Photovoltaik-Überdachungen von Parkplätzen und befestigten Betriebsflächen sowie Wände und Mauern mit Lärmschutz und Stützfunktion. Gefördert werden auch betret- und befahrbare Photovoltaik-Anlagen.

§ 5 Förderungswerber:in

Anträge können von sämtlichen natürlichen und juristischen Personen gestellt werden.

§ 6 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten

(1) Die förderbaren Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage, deren Planung und Montage sowie für allfällige Begleitmaßnahmen für Begrünung und Entsiegelung.
(2) Gefördert werden neben den Photovoltaik-Modulen inkl. Unterkonstruktion auch alle sonstigen, statisch relevanten, Konstruktionsbestandteile inkl. Fundamente.
(3) Für die Bemessung der förderbaren Kosten werden bei vorsteuerabzugsberechtigen Unternehmen die Nettokosten herangezogen. Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Institutionen werden die Bruttokosten herangezogen.

Nicht förderbare Kosten

(1) Photovoltaikanlagen auf bestehenden Gebäuden, Wänden und Mauern.
(2) Aufdachanlagen, dachparallel bzw. aufgeständert.
(3) Freiflächenanlagen.
(4) Agrar- bzw. Agri-PV-Anlagen.
(5) Lärmschutzwände im Bundes- oder Landeseigentum.

§ 7 Art und Ausmaß der Förderung

(6) Auszahlungsart: Die Förderungen erfolgt in Form eines einmaligen verlorenen Zuschusses.

(2) Förderungssatz und Zuschlagmöglichkeiten:

a. Die Förderung beträgt: 500 €/kWp Modulspitzenleistung.
b. Begrünungs- und Entsiegelungszuschlag: Der Zuschlag in Höhe von 250 €/kWp Modulspitzenleistung wird vergeben, wenn im Ausmaß von 20 % der Photovoltaik-Kollektorfläche Begrünungs- und/oder Entsiegelungsmaßnahmen auf dem Grundstück umgesetzt werden wie z.B. die Herstellung wasserdurchlässiger, vegetationsfähiger Beläge, Pflanzung von Bäumen und/oder Pflanzung von Wildstrauchhecken, extensive Dach- oder Fassadenbegrünung.
c. Für eine überwiegende Umsetzung der Unterkonstruktion in Holzbauweise wird ein Zuschlag in Höhe von 250 €/kWp vergeben.
d. Die Förderung ist mit € 100.000 je Anlage begrenzt.

(3) Kombinierbarkeit mit anderen Förderungen: Eine Kombination der Landesmittel gemäß Förderungsrichtlinie Photovoltaikanlagen 2023 mit Bundesmitteln (insbesondere mit Mitteln aus dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz) oder den Mitteln von Gemeinden bis zu den gemäß den beihilfenrechtlichen Unionsnormen vorgesehenen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Rechtsträger ist zulässig. Die mögliche Landesförderung muss auch im OeMAG Antrag, bei der Frage „maximale Förderung - Summe benötigte Förderungen (z.B. OeMAG, Bund, Land, Gemeinde, EU) in Euro:“ angegeben werden. Die Reihung nach dem EAG wird durch die Angabe einer zusätzlichen Landesförderung nicht beeinflusst.

(4) Beihilfenrechtliche Höchstgrenzen: Die Investitionszuschüsse aus der Landesförderung dürfen zusammen mit den Mitteln nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) maximal 65% der förderfähigen Kosten (netto) für kleine Unternehmen, 55% für mittlere Unternehmen und 45% für große Unternehmen betragen. Für die Beurteilung der Beihilfenintensität werden die umweltrelevanten Mehrkosten herangezogen. Diese setzten sich zusammen aus den Kosten für die Photovoltaikanlage abzüglich der Kosten für eine leistungsgleiche Referenzanlage.

(5) Rechtsanspruch: Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Auszahlung von Förderungsmitteln erfolgt nach Maßgabe der hierfür im Landesvoranschlag verfügbaren Mittel.

§ 8 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Der Standort der Investition muss in Vorarlberg sein.

(2) Sofern eine beihilfenrechtlich freigestellte Förderung gewährt werden soll, kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden, wenn

a. der:die Förderungswerber:in ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ist oder

b. der:die Förderungswerber:in einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.

§ 9 Besondere Förderungsvoraussetzungen

(1) Größenbeschränkungen: Im Fall der zusätzlichen Beantragung einer Förderung im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) sind nur Anlagen der Kategorie C (20-100 kWp) sowie innovative Anlagen gemäß EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom § 6 Abs. 5. der Kategorie D förderfähig, wobei die Definition der Kategorien im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz § 56 definiert sind. Ausschlaggebend für die Kategorisierung ist die bei der OeMAG-Ticketziehung zur Förderung im Rahmen des EAG beantragte Modulspitzenleistung.

(2) Erhalt von Bestandsbäumen: Bestandsbäume sind zu erhalten und dürfen nur aus Baumgesundheitsgründen gefällt werden. Als Bestandsbaum gelten Bäume, die auf dem Luftbild 2022 (VOGIS) ersichtlich sind. Für Fällungen von Bestandsbäumen auf den Förderflächen ist ein Nachweis fehlender Baumgesundheit zu erbringen.

(3) Regelung betreffend Jungbäume: Jungbäume können fachgerecht versetzt werden (z.B. nordseitig oder in den Hausschatten). Als Jungbäume gelten Bäume, die seit der Luftbild-Befliegung 2022 gepflanzt wurden.

(4) Versickerungsfähigkeit: Die Versickerungsfähigkeit von mit Photovoltaik-Anlagen überdachten Flächen ist zu erhalten.

§ 10 Ablauf der Förderungsgewährung

Förderantrag

(1) Einreichstelle und Antragsformular: Der Förderungsantrag ist mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, Fachbereich Energie und Klimaschutz einzureichen.

(2) Das Antragsformular wird unter der folgenden Webseite bereitgestellt: www.vorarlberg.at/pv

(3) Unterlagen: Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind beizulegen:
   a. Beschreibung des Vorhabens (technische Dokumentation);

b. Falls vorhanden, eine vollständige Kopie des OeMAG-Antrags auf Förderung durch Investitionszuschuss gemäß § 9 EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom;

(4) Zeitpunkt der Antragstellung: Die Antragstellung muss vor Projektbeginn, d.h. vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen. Als Zeitpunkt der Antragstellung beim Land Vorarlberg gilt der Zeitpunkt des Einlangens des Antrags beim Amt der Vorarlberger Landesregierung oder der Zeitpunkt der Antragstellung der EAG-Förderabwicklungsstelle (OeMAG). Bei fristgerechter Vervollständigung des Förderantrags ist dies der Zeitpunkt des Eingangs des Ticket-Antrags bei der OeMAG gemäß Bestätigungs-E-Mail.

(5) Antragsprinzip: Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung gilt. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt das Einlangen des unterfertigten Antragsformulars.

(6) Die zur Bearbeitung des Förderantrages notwendigen Unterlagen gemäß Antragsformular sind innerhalb von 6 Monaten ab Antragstellung nachzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Antrag automatisch außer Evidenz genommen.

Förderzusage

(1) Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Näheres entnehmen Sie der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL): https://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf

Fördervertrag

(1) Der Fördervertrag kommt mit der schriftlichen Zusage des Landes auf Basis des unterfertigten Förderantrags zustande.

Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage einer Rechnungszusammenstellung und den dazugehörigen Zahlunsbelegen.
(2) Folgende Unterlagen sind für die Auszahlung beizulegen:
   a. Falls vorhanden, eine Kopie des Fördervertrags mit der EAG-Förderabwicklungsstelle (OeMAG);
   b. Nachweis der Zählpunktnummer durch unterschriebenen Netzzugangsvertrag (auch bei nachgerüsteten Speichern);

c. 7-seitiges Prüfprotokoll nach OVE/ÖNORM E-8001 bzw. entsprechend E-8101 eines konzessionierten Unternehmens, welches aus den Teilen „Prüfbefund“ (2 Seiten), „Anlagenbuch – Photovoltaikanlage“ (2 Seiten) und „Besichtigung, Prüfung, Messung: Photovoltaikanlagen“ (3 Seiten) besteht;
d. Sämtliche für Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen und Bescheide.

§ 11 Rückzahlung und Kontrolle

(1) Rückzahlung von Förderungen

a. Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn:
   i. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde;
   ii. die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird;
   iii. die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird;
   iv. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde;
   v. erkennbar wird, dass die Rückzahlung des geförderten oder gewährten Darlehens nicht mehr gesichert erscheint;
   vi. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

b. In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden des Förderungswerbers am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

c. Geldzuwendungen, die gemäß Punkt 1 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(2) Der Förderwerber stimmt zu, dass die zur Förderung eingereichte Anlage einer Vorort-Qualitätsprüfung unterzogen werden kann. Dabei wird überprüft, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(3) Falls ein gefördertes Projekt während der Förderungszeit auf eine andere Projektträgerin/einen anderen Projektträger übergeht (Tod, Verkauf), so kann die zugesagte Förderung ganz oder teilweise auch der neuen Projektträgerin/dem neuen Projektträger gewährt werden, sofern diese/dieser die Voraussetzungen gemäß den Richtlinien und der Förderungszusage erfüllt und die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen verbindlich anerkennt.

§ 12 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist bis zum 31.12.2024 gültig.